

Bekanntmachung

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für
den Bereich des geplanten Neubaugebietes „Am Galgenberg Teil III“
in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler vom
15.12.2022

Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler hat in ihrer Sitzung vom 14.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Galgenberg Teil III“, Ortsgemeinde Glan-Münchweiler, gefasst.

Im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Am Galgenberg Teil III“, welcher als Anlage beigefügt ist, möchte die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler ein Neubaugebiet realisieren, welches vorwiegend dem Wohnen dienen soll.

Das geplante Neubaugebiet liegt unmittelbar neben dem bereits bestehenden Neubaugebiet „Am Galgenberg Teil 1“ und soll zusätzlichen Wohnraum schaffen.

Zur frühzeitigen Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke werden für die Realisierung/ Umsetzung der Planungen zum Neubaugebiet „Am Galgenberg Teil III“ benötigt, damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden kann und zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann.

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung steht der Ortsgemeinde

Glan-Münchweiler ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Glan-Münchweiler:

Fl.Nr. 1703/2, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702/4, 3537, 3540, 3541, 3542, 3543

und Teilbereiche der Grundstücke

Fl.Nr. 3538, 3539 und 3544

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht vom 08.07.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Glan-Münchweiler, den 15.12.2022

gez. Karl-Michael Grimm
Ortsbürgermeister

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeverordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

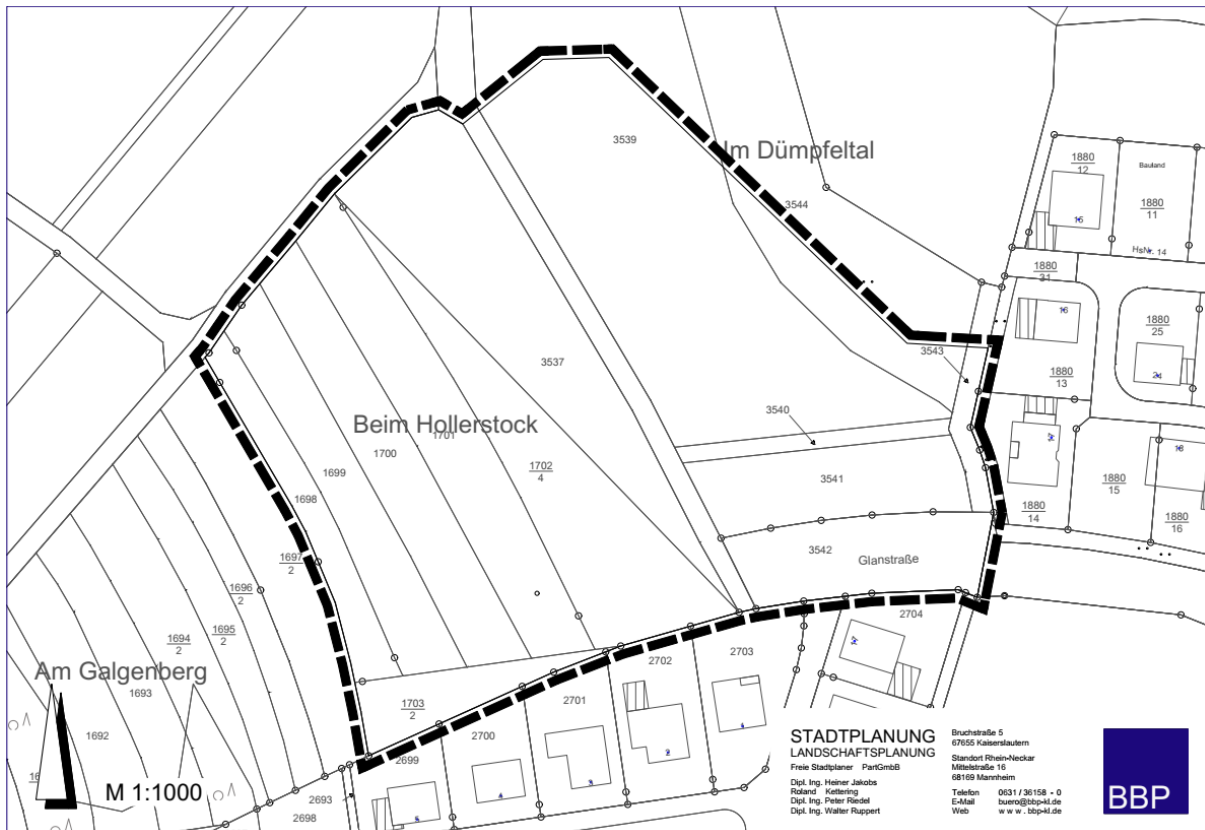
Glan-Münchweiler, den 24.12.2022

gez. Karl-Michael Grimm
Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Anlagen zur Vorkaufsrechtssatzung „Am Galgenberg Teil III“ der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler

Geltungsbereich Bebauungsplan „Am Galgenberg Teil III“



Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des geplanten Neubaugebietes „Am Galgenberg Teil III“ in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler

